

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Unterhaltssicherungsgesetz, das Geldleistungen für den Unterhalt der einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen vorsieht, soll an die Veränderungen angepaßt werden, die sich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1987 bis 1991 ergeben haben (Anstieg der Lebenshaltungskosten und Einkommen).

B. Lösung

1. Der für die Familien der verheirateten Wehrpflichtigen bestimmte monatliche Unterhalt, der sich nach dem Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung bemißt (Vomhundertsätze), unterliegt betragsmäßig festgeschriebenen Höchstgrenzen (§ 5 Abs. 2). Diese werden um 11,5 v. H. angehoben.
2. Die Beträge zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familien von verheirateten Wehrpflichtigen (Mindestleistungen nach § 5 Abs. 3) werden entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten um 10,5 v. H. erhöht.
3. Die Höchstbeträge der Mietbeihilfen, die alleinstehende Wehrpflichtige beanspruchen können (§ 7 a), werden dem Anstieg der Wohnungsmieten (in den alten Bundesländern) entsprechend um 14,5 v. H. erhöht. Außerdem wird — durch Anpassung der einkommensbezogenen Höchstgrenze — erreicht, daß künftig auch der Wohnbedarf der Wehrpflichtigen gesichert ist, die z. B. in Ballungsgebieten gezwungen sind, sehr hohe Anteile ihres Einkommens für die Wohnung aufzuwenden.

4. Die betragsmäßig festgeschriebenen Geldleistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere (§ 12a) werden in dem Umfang angehoben, in dem der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Beschäftigten gestiegen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 6 Mio. DM,
Einzelplan 17: 2,2 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (221) — 372 35 — Un 9/92

Bonn, den 29. Oktober 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „1 872“ durch die Zahl „2 087“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Zahl „375“ durch die Zahl „418“ und die Zahl „624“ durch die Zahl „696“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „650“ durch die Zahl „718“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Zahl „210“ durch die Zahl „232“, die Zahl „180“ durch die Zahl „199“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „166“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Zahl „960“ durch die Zahl „1 061“ ersetzt.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „, wenn das Wehrdienstverhältnis des Wehrpflichtigen spätestens im Oktober begonnen hat“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Zahl „390“ durch die Zahl „450“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

4. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „584“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „357“ wird durch die Zahl „409“ ersetzt.

bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sofern das Mietverhältnis vor dem Wehrdienst begonnen hat.“

c) In Satz 2 werden die Zahl „2 040“ durch die Zahl „1 298“, die Zahl „25“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „780“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.

5. In § 12 a Abs. 1 werden die Zahl „1 600“ durch die Zahl „1 850“ und die Zahl „2 050“ durch die Zahl „2 400“ ersetzt.

6. In der Anlage (zu § 13 c) wird in der Spalte „Dienstgrad“ nach dem Wort „Seekadett“ ein Komma gesetzt und das Wort „Stabsgefreiter“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeine Begründung**

Zweck des Gesetzentwurfs ist, das Unterhaltssicherungsgesetz an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Die meisten Leistungen des Unterhaltssicherungsgesetzes, die den Unterhalt der einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Familienangehörigen sichern sollen, sind an das Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung gebunden und erhöhen sich deshalb entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung von selbst. Einige Leistungssätze jedoch (Höchst- und Mindestbeträge) sind notwendigerweise festgeschrieben und müssen daher durch den Gesetzgeber von Zeit zu Zeit angehoben werden. Dies ist zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2611) geschehen. Seitdem sind bis Ende 1991 die allgemeinen Lebenshaltungskosten um 10,5 v. H., die Mieten für Wohnungen (in den alten Bundesländern) im Durchschnitt um 14,5 v. H. und die Nettoeinkommen der Beschäftigten (in den alten Bundesländern) um 16,8 v. H. gestiegen. Dementsprechend hat sich der Unterhaltsbedarf erhöht.

Die vorgesehenen Anpassungen kommen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes gleichermaßen den Zivildienstleistenden und ihren Familien zugute.

II. Einzelbegründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Buchstabe a**

Die Höchstbeträge der allgemeinen Leistungen nach § 5 Abs. 2 (monatlicher Unterhalt für die Ehefrauen und Kinder) werden um 11,5 v. H. angehoben. Diese Anpassung gleicht einmal die gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten voll aus und berücksichtigt außerdem einen kleinen Teil der eingetretenen realen Einkommensverbesserung.

Buchstabe b

Die neuen Mindestbeträge, die den notwendigen Lebensunterhalt der Familie sichern sollen, entsprechen der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (10,5 v. H.).

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung soll § 5b USG an die beabsichtigte Änderung des § 7 des Wehrsoldgesetzes ange-

paßt werden (vgl. den von der Bundesregierung am 12. August 1992 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Wehrsoldgesetzes).

Zu Nummer 3

Die Höchstgrenze des § 7 Abs. 3 für den Ersatz der Aufwendungen aus dem Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen (25 v. H. der Bemessungsgrundlage) ist durch die USG-Anpassungsnovelle 1987 in Anlehnung an die gleiche Höchstgrenze der Mietbeihilfe (§ 7a) festgelegt worden. Damit sollten die Eigentümer hinsichtlich der Sicherung ihres Wohnbedarfs den Mietern von Wohnraum gleichgestellt werden. Für die beabsichtigte Erhöhung der Höchstgrenze des § 7 Abs. 3 gelten dieselben Gründe wie für die Anhebung der einkommensbezogenen Höchstgrenze der Mietbeihilfe (siehe nachstehende Nr. 4).

Zu Nummer 4

Die Höchstgrenzenregelung des § 7a wird an die Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt angepaßt. Zunächst werden die — vom bisherigen Einkommen des Wehrpflichtigen unabhängigen — Höchstbeträge (§ 7a Abs. 2 Satz 1) entsprechend der allgemeinen Steigerung der Mietkosten um 14,5 v. H. angehoben.

Außerdem muß zur Sicherung des Wohnbedarfs alleinstehender Wehrpflichtiger, insbesondere der, die in den sogenannten Ballungsgebieten wohnen, der Vomhundertsatz der einkommensbezogenen Höchstgrenze erheblich angehoben werden. Die Entwicklung des Wohnungsmarktes in den Ballungsgebieten hat dazu geführt, daß für neuvermietete Wohnungen allgemein überdurchschnittlich hohe Mieten gezahlt werden müssen; teilweise liegen die „Neuvertragsmieten“ sogar mehr als 50 v. H. über dem Durchschnitt der sogenannten „Bestandsmieten“. Das bedeutet für die jungen Wehrpflichtigen, die erst am Anfang ihres Erwerbslebens stehen und deshalb noch vergleichsweise niedrige Einkommen erzielen, daß sie häufig gezwungen sind, einen verhältnismäßig hohen Anteil ihres Einkommens für ihre Wohnung aufzuwenden.

Die neue Höchstgrenze von 45 v. H. des bisherigen Nettoeinkommens (Bemessungsgrundlage nach § 10) trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Die Änderung in Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5

Die Leistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere werden entsprechend der allgemeinen Steigerung der Nettoeinkommen der Beschäftigten angehoben.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung der Anlage zu § 13c dient der Klarstellung, nachdem durch das Zweite Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1990 der Dienstgrad „Stabsgefreiter“ eingeführt wurde.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen werden wie folgt geschätzt:

Einzelplan 14	Einzelplan 17	Gesamt
– in Mio. DM –	– in Mio. DM –	– in Mio. DM –
6	2,2	8,2

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Mehraufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben wegen der kleinen Zahl der Betroffenen geringfügig sind und sich überdies über das Bundesgebiet verteilen, so daß keine spürbare Mehrnachfrage davon zu erwarten ist.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 a USG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die zur Sicherung des Wohnbedarfs vorgesehenen Leistungen in Ballungsgebieten, in denen unverhältnismäßig hohe Mietkosten bestehen, ausreichend sind.

